



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2019
(OR. en)

14900/19

ACP 147
WTO 338
RELEX 1135

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits zu führen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission,
Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
andererseits zu führen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen**

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean auszuhandeln, und verabschiedete Direktiven für diese Aushandlung.
- (2) Die Kommission sollte ermächtigt werden, auf der Grundlage der geänderten Direktiven für Aushandlung Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits zu führen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission, Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits zu führen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.
- (2) Die Verhandlungen werden gegebenenfalls auf der Grundlage der im Addendum des Beschlusses (EU) 2019/... des Rates¹⁺ festgelegten Direktiven für die Aushandlung geführt.

Artikel 2

Artikel 1 gilt unbeschadet künftiger Beschlüsse der Mitgliedstaaten zur Benennung ihrer Vertreter für Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

¹ Beschluss des Rates (EU) 2019/... vom ... zur Änderung der Direktiven für die Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, soweit sie in die Zuständigkeit der Union fallen (ABl. ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte Referenznummer des Dokuments ST 14899/19 in den Text einfügen und die dazugehörige Fußnote vervollständigen.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „AKP“ geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wird bei bestimmten handelsbezogenen Angelegenheiten einbezogen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen der Vertreter der
Regierungen der Mitgliedstaaten
Der Präsident*
